



S e H T
S e L B S T Ä N D I G K E I T S -
H I L F E B E I
T E I L L E I S T U N G S -
S C H W Ä C H E N / A D (H) S

SeHT Münster e.V.

Satzung der Stadtvereinigung SeHT Münster e.V.

- verabschiedet am 17. September 2016 -

§ 1 Name und Sitz

Name: Stadtvereinigung SeHT – SelbständigkeitsHilfe bei Teilleistungsschwächen
Münster e.V.

Abkürzung: SeHT Münster e.V.

- (1) Die Stadtvereinigung SeHT - SelbständigkeitsHilfe bei Teilleistungsschwächen, Münster e.V. hat ihren Sitz in Münster. Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.
- (2) Die Gründung der Stadtvereinigung erfolgte mit Zustimmung der Vorstände der Landes- und der Bundesvereinigung. Der Verein ist Mitglied der Landes- und der Bundesvereinigung durch die Aufnahmebestätigung des Landes- und des Bundesvorstands.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Alle Hilfen des Vereins haben das Ziel, Menschen mit Teilleistungsschwächen in ihrem Leben ein Höchstmaß an Selbständigkeit zu ermöglichen. Die Arbeit gestaltet sich in Zusammenarbeit mit Eltern und Angehörigen.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- (1) Beratung und Hilfe für Mitglieder und deren Angehörige, insbesondere bei der Suche nach einem Ausbildungs- und Arbeitsplatz.
- (2) Anregung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks.
- (3) Austausch von praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen.
- (4) Vertretung der besonderen Interessen gegenüber öffentlichen und privaten Institutionen, insbesondere auf der Stadtebene.
- (5) Der Verein kann im Rahmen seiner Ziele den Kreis der Aufgaben durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zustimmung der Landesvereinigung erweitern, ohne dass es einer Änderung der Satzung bedarf. Die Bundesvereinigung ist darüber zu unterrichten.
- (6) Der Satzungszweck wird insbesondere angestrebt und verwirklicht durch:
 - a) Veranstaltungen für Jugendliche und Erwachsene zur Schulung in selbständiger Lebensführung (Selbständigkeitstraining).

- b) Ermöglichung eines längerfristigen selbständigen Aufenthalts in Wohnungen zur Einübung selbständiger Haushalts- und Lebensführung (begleitetes Wohnen).
 - c) Seminare für Eltern und Angehörige, bei denen Probleme von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen dargestellt und erörtert werden sollen.
 - d) Wissenschaftliche Veranstaltungen, die sich mit den Problemen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen befassen, sowie Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, in denen diese Probleme erörtert und Lösungen aufgezeigt werden.
- (7) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Er fühlt sich verbunden mit Werten und Grundhaltungen des Paritätischen, unterstützt ihn und seine Mitglieder und setzt sich in diesem Sinne für eine solidarische Zusammenarbeit ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die in § 2 aufgeführten Aktivitäten verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Aufwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Es können natürliche und juristische Personen Mitglieder sein. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Familien können die Mitgliedschaft erwerben. Der Beitritt ist durch alle volljährigen Familienmitglieder schriftlich zu erklären. Eltern können den Beitritt für ihre minderjährigen Kinder erklären, dabei sind die Kinder mit Namen anzugeben. Durch den Erwerb der Familienmitgliedschaft erhalten alle Familienmitglieder die Berechtigung, an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Stimmberechtigt bei Abstimmungen und Wahlen sind zwei mindestens 16 Jahre alte Familienmitglieder, die innerhalb der Familie bestimmt werden.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch eingeschriebene Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des laufenden Kalenderjahres oder bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Mitgliedschaft mit 3/4-Mehrheit der Anwesenden aufheben, wenn ein Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.

- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag gemäß der Beitragsordnung der Bundesvereinigung und führen einen in dieser Beitragsordnung festgelegten Anteil an die Landes- und die Bundesvereinigung ab.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich mit der Tagesordnung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Zahl aller Mitglieder schriftlich - unter Angabe der Gründe - die Einberufung verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung genügt eine Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Wahlen werden geheim durchgeführt, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung einstimmig offene Abstimmung beschließt.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden oder – im Verhinderungsfall - einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstands in der Reihenfolge
des/der Vorsitzenden,
des/der ersten und zweiten Stellvertreters/Stellvertreterin,
des/der Schriftführers/Schriftführerin,
des/der Kassenwarts/Kassenwartin,
der/zwei Beisitzer/Beisitzerinnen sowie
der drei Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen.
 - b) den Erlass und die Änderung der Satzung sowie für die Erweiterung der Vereinsaufgaben (§ 2) und die Wahl von Ehrenmitgliedern (§ 4).
Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der Landesvereinigung NW und der Bundesvereinigung.
 - c) die Beschlussfassung über den Haushalt und den Stellenplan.
 - d) die Entlastung des Vorstands.
- (6) Für den Erlass und die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Sitzungsleiter/Sitzungsleiterin und dem/der Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des Vereins eine Stimme, sowie der/die erste Vorsitzende, der/die erste/zweite Stellvertreter/Stellvertreterin der Landesvereinigung NW. Wenn keine Landesvereinigung besteht, geht das Stimmrecht an die Bundesvereinigung.
- (9) Bei Familienmitgliedschaften wird die Zahl der Stimmen auf zwei begrenzt.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der engere Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem/der ersten und dem/der zweiten Stellvertreter/Stellvertreterin; im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der/die erste und der/die zweite Stellvertreter/Stellvertreterin nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils der/die Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein vertritt. Die Regelungen hinsichtlich des besonderen Vertreters gemäß § 10 bleiben unberührt.

Der Vorstand besteht aus dem engeren Vorstand gemäß Satz 1, dem/der Schriftführer/Schriftführerin, dem/der Kassenwart/Kassenwartin und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.

Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins. Ein/eine Beisitzer/Beisitzerin sollte nach Möglichkeit aus dem Kreis der Betroffenen sein.

- (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht in dieser Satzung anders bestimmt. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt insbesondere den Entwurf des Haushalts- und des Stellenplans auf.
- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Der Einladung zur Vorstandssitzung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder darunter mindestens ein Mitglied gemäß Abs. 1 Satz 1 anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. bei deren/dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Aufwendungen.
- (8) Den Mitgliedern des Vorstands kann für Tätigkeiten, die über das übliche Maß ehrenamtlicher Tätigkeit hinausgehen, eine angemessene Entschädigung, auch in pauschalierter Weise, gewährt werden; hierüber entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Vorstandsmitglieds. Die Entscheidung und die Höhe der Entschädigung ist den Kassenprüfern und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9 Der Beirat

Der Vorstand kann zur Förderung des Vereinszwecks einen Beirat einsetzen. Über die Zusammensetzung, die Zahl der Mitglieder und die Aufgaben entscheidet der Vorstand.

§ 10 Der besondere Vertreter

- (1) Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen und abberufen.
- (2) Dem besonderen Vertreter obliegt die Leitung des gesamten pädagogischen Bereichs des Vereins mit u. a. folgenden Arbeitsgebieten: Jugendhilfe, Angebote und Hilfen für Erwachsene, Schulsozialarbeit, ambulanter Dienst.
- (3) Der besondere Vertreter ist verantwortlich für
 - a) die Verhandlung und den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und Kooperationsverträgen mit den Kostenträgern,
 - b) die Leistungsabrechnung bzw. Organisation der Leistungsabrechnung mit den Kostenträgern,
 - c) Personalangelegenheiten, insbesondere Stellenplanung und Einstellung von Mitarbeiter/Innen, Personalführung, Personalentwicklung,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
- (4) Der Umfang der Vertretungsmacht im Außenverhältnis wird bei der Bestellung des besonderen Vertreters festgelegt.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (2) Ist bei einer Versammlung, die über den Antrag zur Auflösung des Vereins zu entscheiden hat, nicht die Hälfte der Zahl aller Mitglieder anwesend, so ist die Versammlung nach sechs Wochen mit gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landesvereinigung „SelbständigkeitsHilfe bei Teilleistungsschwächen NW e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Wenn keine Landesvereinigung besteht, fällt das Vermögen der Bundesvereinigung mit den gleichen Verpflichtungen zu.